

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1980

Geschäftszahl

0591/80

Rechtssatz

Der VwGH vermag sich der Auffassung der Behörde, es sei für einen Fremdsprachenlehrer nicht notwendig, sich im Ausland sprachlich weiterzubilden, in dieser Allgemeinheit nicht anzuschließen. Die ständige Erhaltung, Verbesserung und Aktualisierung der Ausdrucksfähigkeit in der fremden Sprache ist vielmehr für den Sprachlehrer und seine Befähigung, über die Grundbegriffe hinausgehende Sprachkenntnisse weiterzuvermitteln, von ganz besonderer Bedeutung.